

vertretenen Auffassung Berücksichtigen. Ihre rechtliche Zuständigkeit ist dann  
 problematisch. Politisch wären die gewählten Gesellschaften immer nur dann  
 gefährdet, wenn die EU auch gegen ihren Gründungsvertrag in Anwendung vorzugehen. Das  
 kann nach aller Erfahrung rechtlich ausgeschlossen werden. Sollte die EU-Kommi-  
 sion einen Erfolg an dieser Front anstreben, so könnte sie durchaus versuchen, ihn  
 im EWR-Ausland zu erzielen. Schließlich hätte die EU auch nach dem Finanzdeals-  
 abkommen eine rechtliche Handhabe, um gegen die rechtswidrigen Off-  
 shoreprivilegien vorzugehen, wenn sie das für opportun hielt.

Nach dem Gesagten kann man sehr wohl die Auffassung vertreten, ein EWR-Eintritt  
 bringe für den Finanzsektor zumindest keine Nachteile im Blick auf Luxemburg mit  
 sich. Vielleicht gar die Hoffnung besteht, dass daraus Vorteile resultieren.

IV. Gewerbestand

1. Grundrechtliche Fragen

Die Ausnahmen der rechtswidrigen Gewerbesteuer zur EWR-Frage sind  
 soweit ersichtlich zurückzuführen. Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer beschränkt  
 sich darauf, über die Themen zu informieren. Das mag damit zusammenhängen,  
 dass die Aufbaumann von Seiten zu Sektoren gehören. Zunächst gibt eine  
 Besichtigung nichtstaatlicher Handelskammern zu Kostensenkungen, Niedrigsteuers-  
 freiheit und Dienstleistungsfreiheit bedeuten aber auch ein Mehr an Wettbewerb. Ein  
 Teil der Gewerbetreibenden bedient sich des Wettbewerbs. Daneben bestehen aber  
 auch Ängste vor sozialem Dumping durch ausländische Gewerbetreibende, die höhere  
 Löhne und/oder Lohnnebenkosten bezahlen als Einheimische.

Ein verschärfter Wettbewerb käme zunächst den Kunden zugute, die von niedrigen  
 Preisen profitieren könnten. Letztendlich ist Wettbewerb aber auch gut für die

Vgl. Gregor Oll in Schweizerische Gewerbezeitung Nr. 48 v. J. 12. 1984, 2.